



## Kanton Basel-Landschaft

# Abstimmungsvorlagen

**14. Juni 2015**

- 5 **Formulierte Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»**
- 6 **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (e-Voting und amtliche Information bei Majorzwahlen)**



## ■ Inhaltsverzeichnis

<b>Empfehlung an die Stimmberechtigten</b>	<b>4</b>
<b>Kurz und bündig</b>	<b>5</b>
<b>An die Stimmberechtigten</b>	<b>7</b>
<b>5 Formulierte Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»</b>	
Erläuterungen des Regierungsrates	8
Stellungnahme des Initiativkomitees	12
Initiativtext	14
Landratsbeschluss	16
<b>6 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (e-Voting und amtliche Information bei Majorzwahlen)</b>	
Erläuterungen des Regierungsrates	17
Gesetzesänderung	22

## ■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 14. Juni 2015 wie folgt zu stimmen:

- **Ja** zur formulierten Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»
  
- **Ja** zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

## ■ Kurz und bündig

*Formulierte Verfassungsinitiative vom 9. August 2012 «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»*

Die formulierte Regio-Kooperationsinitiative will den bestehenden Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten, erweitern und verfeinern. Heute ist die Verfassungsbestimmung über die interkantonale und regionale Behördenkooperation namentlich auf unseren Partnerkanton Basel-Stadt ausgerichtet. Die konkreten Forderungen, dass unsere Behörden insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des gegenseitigen Lastenausgleichs und die Angleichung der Gesetzgebung anzustreben haben, beschränken sich nach dem jetzigen Verfassungswortlaut auf den Kanton Basel-Stadt. Die Regio-Kooperationsinitiative will den Blickwinkel verbreitern und die genannten Zusammenarbeitsformen auf alle weiteren Gebietskörperschaften im Inland und Ausland, in der Region und besonders in der Nordwestschweiz ausdehnen. Dazu schlägt sie eine Ergänzung der bisherigen Verfassungsregelung vor.

Regierungsrat und Landrat befürworten die Verfassungsinitiative und empfehlen Ihnen, sie anzunehmen.

*Änderung vom 5. März 2015 des Gesetzes über die politischen Rechte*

Die Änderung vom 5. März 2015 des Gesetzes über die politischen Rechte betrifft zwei voneinander unabhängige Regelungen. Zum ersten soll mit einem neuen § 7a eine Rechtsgrundlage für die spätere Einführung der elektronischen Stimmabgabe, häufig als Vote électronique bezeichnet, geschaffen werden. Noch sind die technischen Voraussetzungen nicht gegeben, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Alternative geboten werden kann, sich mit den Mitteln der modernen Informationstechnologie an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. In mehreren Kantonen wie auch beim Bund werden aber Anstrengungen unternommen, ein elektronik-gestütztes sicheres Wahl- und Abstimmungssystem zu entwickeln. Wenn dereinst eine zuverlässige Lösung bereitstehen wird, soll sie auch rasch eingesetzt werden können. Um zu

vermeiden, dass sich die Einführung dannzumal aus rechtlichen Gründen verzögert, hat der Landrat mit der Einfügung von § 7a in das Gesetz über die politischen Rechte die gesetzliche Basis für die Etablierung von Vote électronique bereits gelegt. Da die entsprechende Gesetzesänderung aber von weniger als 4/5 der Mitglieder des Landrates angenommen wurde, unterliegt sie der obligatorischen Volksabstimmung.

Mit einer weiteren Gesetzesänderung hat der Landrat beschlossen, dass bei Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) ein Informationsblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden kann. Als Teil desselben Beschlusses wie die Neuregelung der gesetzlichen Grundlage für eine spätere Einführung von Vote électronique kommt auch diese Gesetzesanpassung zur Abstimmung. Sie war im Landrat unbestritten.

## ■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)» (Abstimmung 5) unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Abstimmung 6) hat der Landrat am 5. März 2015 beschlossen. Da die Vorlage im Landrat das 4/5-Mehr nicht erreicht hat, unterliegt sie gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»

### Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die formulierte Verfassungsinitiative vom 9. August 2012 «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)» annehmen?

### Was will die Regio-Kooperationsinitiative?

Der heutige Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten, ist schwergewichtig auf unseren Partnerkanton Basel-Stadt ausgerichtet. So beschränken sich die konkreten Forderungen, dass unsere Behörden insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des gegenseitigen Lastenausgleichs und die Angleichung der Gesetzgebung anzustreben haben, nach dem heutigen Wortlaut auf den Kanton Basel-Stadt.

Die mit 1'750 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" will die bisherige Verfassungsregelung über die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit der Baselbieter Behörden durch eine erweiterte Formulierung ersetzen. Ein zentrales Anliegen der Initiative besteht darin, den Blickwinkel zu verbreitern und die konkret genannten Zusammenarbeitsformen auf alle weiteren Gebietskörperschaften im Inland und Ausland, in der Region und besonders in der Nordwestschweiz auszudehnen. In diesem Sinn hält die Initiative die Baselbieter Behörden an, zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben verstärkt mit den Behörden anderer Kantone (insbesondere Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura), mit den regionalen Gemeindebehörden und mit den Behörden im benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten. Die Kooperation des Kantons Ba-

sel-Landschaft mit diesen Behörden soll also in Zukunft intensiviert werden.

### **Beurteilung der formulierten Verfassungsinitiative**

Die Regio-Kooperationsinitiative bringt zwar keine grundsätzliche Neuausrichtung der interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit, führt aber den bestehenden Verfassungsauftrag weiter. Sie präzisiert ihn mit Zusätzen und will insbesondere die Zusammenarbeit mit allen Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz der Intensität annähern, die heute mit dem Kanton Basel-Stadt besteht.

Das erklärte Ziel des Regierungsrats ist, die erfolgreiche Zusammenarbeit in der Region mit allen Nordwestschweizer Nachbarkantonen und mit den Partnern im benachbarten Ausland stetig weiterzuentwickeln und zu verstärken. Er versteht die von der Initiative vorgeschlagene erweiterte Verfassungsbestimmung auch als Appell und Einladung an unsere Nachbarn, ihrerseits Anstösse zur Nutzung von weiteren Zusammenarbeitsfeldern zu geben, die ihnen tauglich erscheinen. Die zu den Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative konsultierten Nordwestschweizer Kantonsregierungen bekennen sich denn auch zur regionalen Zusammenarbeit. Sie sind grundsätzlich bereit, sie weiter zu pflegen und in geeigneten Themenbereichen pragmatisch aufgrund von konkreten Bedürfnissen zu verstärken. Allerdings wird sich die Dimension der Kooperation mit Basel-Stadt auch in Zukunft deutlich von derjenigen mit den anderen Kantonen abheben. Deren Intensität lässt sich nicht einfach auf weitere Kantone und sogar auf das benachbarte Ausland übertragen. Denn mit keinem anderen Partner ist die Verknüpfung des Lebensraums derart eng und sind die Zusammenarbeitsfelder derart zahlreich und bedeutsam wie mit Basel-Stadt. Es wäre daher kaum realistisch, die künftige Kooperation mit den anderen Zusammenarbeitspartnern an den in den letzten Jahren erreichten sehr hohen Standards der Kooperation mit Basel-Stadt zu messen.

Zusammengefasst befürwortet der Regierungsrat eine pragmatische, sektorielle Weiterentwicklung der Aussenbeziehungen auch mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura und mit dem benachbarten Ausland. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn ausserhalb von

Basel-Stadt ist für die Entfaltung der ganzen Region wichtig und richtig. Sie muss sich aber auf realistische Ziele konzentrieren, die vom politischen Willen der jeweils beteiligten Zusammenarbeitspartner getragen sein müssen. Die Regio-Kooperationsinitiative unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung einer weitsichtigen Partnerschaftspolitik. Diese schliesst all jene Partnerorganisationen mit ein, die an der gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, die im gegenseitigen Interesse liegen, sowie an einer guten konstruktiven Zusammenarbeit interessiert sind. Die Umsetzung der Initiative darf indes das Verhältnis der Kantone beider Basel nicht tangieren. Es muss weiterhin möglich sein, diese Partnerschaft in einer anderen Geschwindigkeit und Intensität zu leben und weiterzuentwickeln.

Weil die grundsätzliche strategische Ausrichtung und die programmatische Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative richtig und wegweisend sind, stimmt der Regierungsrat dem Volksbegehren zu.

### **Beratung und Beschluss des Landrats**

Im Kantonsparlament waren die Meinungen darüber geteilt, ob es notwendig sei, die heute geltende Verfassungsbestimmung über die interkantonale und regionale Behördenzusammenarbeit durch die erweiterte Formulierung der Initiative zu ersetzen. Seitens der befürwortenden Landratsmitglieder wurde unter anderem betont, die Initiative sei ein starkes Signal an die Regierung, dass sie den Weg der verstärkten Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern in der Region weiterverfolgen und vorantreiben soll. Eher skeptisch gestimmte Landratsmitglieder hielten dem entgegen, was die Initiative verlange, sei eine Selbstverständlichkeit. Dies in der Kantonsverfassung festzuschreiben, sei weder nötig noch sinnvoll. Es gehöre zu den Regierungsaufgaben, die erforderlichen Kooperationen mit Partnerbehörden abzuschliessen, dazu brauche es die Initiative nicht.

Der Landrat stimmte an seiner Sitzung vom 15. Januar 2015 der Regio-Kooperationsinitiative mit 47:4 Stimmen bei 31 Enthaltungen zu.

### **Empfehlung**

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 47 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen bei 31 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" zuzustimmen.

Liestal, 14. April 2015

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Reber  
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/2015-06-abstimmung5](http://www.bl.ch/2015-06-abstimmung5)

## ■ **Stellungnahme des Initiativkomitees betreffend formulierte Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»**

### **Ja zur Initiative!**

#### **Der Landrat sagt deutlich "JA" zur Initiative!**

Das Baselbieter Kantonsparlament hat am 15. Januar 2015 die Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region" deutlich angenommen und empfiehlt den Baselbieter Stimmberechtigten die Annahme der Initiative.

#### **Es braucht eine intensivere regionale Zusammenarbeit!**

Die Regio-Kooperationsinitiative verpflichtet die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden aller Nordwestschweizer Nachbarkantone (Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura) eine intensive Zusammenarbeit zu pflegen. Dazu sollen interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen und - wo sinnvoll - gemeinsame Institutionen geschaffen werden.

#### **Region Nordwestschweiz stärken!**

Die enger zusammenarbeitenden Partnerkantone der Nordwestschweiz werden damit ihr politisches Gewicht im Bund insgesamt stärken. Eine vertiefte Kooperation der fünf Kantone ist eine konkrete und zukunftsweisende Massnahme zur Stärkung der Region innerhalb unseres Landes.

#### **Bisherige Verfassungsbestimmung ist ungenügend und zu unverbindlich!**

Der bisherige § 3 der Kantonsverfassung verpflichtet unsere Behörden bereits zur interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit. Doch dies geschieht unpräzise und hat einen allgemeinen und deshalb eher unverbindlichen Charakter. Ausdrücklich wird im bisherigen § 3 Absatz 2 nur die anzustrebende Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt

erwähnt. Das ist ungenügend und wird der Bedeutung unserer Region nicht gerecht. Deshalb muss der § 3 unserer Kantonsverfassung klarer und verbindlicher formuliert sein. So wie das die Regio-Kooperationsinitiative verlangt:

- Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben eine stärkere Zusammenarbeit mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura an. Diese Nachbarkantone werden explizit genannt.
- Künftig sollen nicht nur mit dem Partnerkanton Basel-Stadt Vereinbarungen abgeschlossen und - wo sinnvoll - gemeinsame Institutionen geschaffen und die Gesetzgebung angeglichen werden. Mit der neuen Verfassungsbestimmung findet eine bewusste Öffnung auf die gesamte Nordwestschweiz und das benachbarte Ausland (Region Oberrhein) statt.
- Neu werden die Behörden des Kantons Basel-Landschaft ausdrücklich in die Pflicht genommen, dass sie bei Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse auch auf die konkrete Unterstützung des Bundes hinwirken müssen. Diese neue Regelung ist zum Beispiel für die Regelung der regionalen Situation des öffentlichen und privaten Verkehrs von sehr hoher Bedeutung.
- Die Regio-Kooperationsinitiative fordert allgemein gültige Regeln für die Behörden-Zusammenarbeit und schafft dazu neue und effiziente Instrumente. So erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, fortan verschiedene in Frage kommende Zusammenarbeitsformen mit einer Simulationsstudie zu prüfen, bevor verbindliche Massnahmen getroffen werden.

**Mit Ihrem JA zur Regio-Kooperationsinitiative schaffen Sie die Voraussetzung für eine positive und kraftvolle Weiterentwicklung der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt. Der mit unserer Initiative neu verlangte Einbezug unserer Nachbarkantone Aargau, Solothurn und Jura in diesen partnerschaftlichen Verbund schafft beste Voraussetzungen für eine Stärkung der Nordwestschweiz.**

Überparteiliches Komitee für die Regio-Kooperationsinitiative: **Hans Rudolf Gysin**, e. Nationalrat, Pratteln (Präsident); **Dany G. Waldner**, Sissach (Geschäftsführer); **Caspar Baader**, e. Nationalrat, Gelterkinden; **Thomas de Courten**, Nationalrat, Rünenberg; **Remo Franz**, e. Landrat, Aesch; **Walter Jermann**, e. Nationalrat, Dittingen; **Daniela Schneeberger**, Nationalrätin, Thürnen; **Hannes Schweizer**, Landrat, Oberdorf.

## ■ **Formulierte Verfassungssinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)»**

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

### § 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben in der Region und der Nordwestschweiz eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden anderer Kantone – insbesondere der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura – der Gemeinden in der Region und des benachbarten Auslands zusammen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes, der Region und insbesondere der Nordwestschweiz Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.

<sup>3</sup> Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

<sup>4</sup> Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu simulieren.

<sup>5</sup> Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

■ **Landratsbeschluss betreffend formulierte  
Verfassungssinitiative «Für eine wirkungsvolle  
Kooperation in der Region  
(Regio-Kooperationsinitiative)»**

vom 15. Januar 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der formulierten Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)» wird zugestimmt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative «Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)» in der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Kantonsverfassung) anzunehmen.

Liestal, 15. Januar 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Stohler

der Landschreiber: Vetter

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung vom 5. März 2015 des Gesetzes über die politischen Rechte

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 6**)

Wollen Sie die Änderung vom 5. März 2015 des **Gesetzes über die politischen Rechte** annehmen?

### VOTE ELECTRONIQUE

#### *Ausgangslage*

Mit seiner Vorlage vom 10. Juni 2014 bündelte der Regierungsrat verschiedene Anliegen aus dem Landrat, welche das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) betrafen. Einmal nahm er darin die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe, auch *Vote électronique* oder "E-Voting", auf, die der Landrat mittels Überweisung einer entsprechenden Motion gefordert hatte. Zum zweiten schlug der Regierungsrat in der erwähnten Vorlage als Antwort auf ein entsprechendes Postulats vor, die Wahlunterlagen bei Majorzwahlen um ein Hinweisblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zu ergänzen, die sich innerhalb einer Meldefrist bei der Landeskanzlei oder allenfalls der Gemeindeverwaltung gemeldet haben.

#### *Vote électronique in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft*

*Vote électronique*, die Möglichkeit, die politischen Rechte auch über elektronische Verfahren auszuüben, wird auf Bundesebene seit dem Jahr 2002 entwickelt. Nach Pilotversuchen in drei Kantonen sprach sich der Bundesrat 2006 für eine Einführung der elektronischen Stimmabgabe in Etappen aus. Aktuelle Grundlage für die Definition von gemeinsamen Zielen und Meilensteinen von Bund und Kantonen bildet die sogenannten Roadmap "Strategische Planung *Vote électronique*" vom Frühjahr 2011, die 2013 revidiert wurde. Im Zentrum der Roadmap steht die sogenannte Verifizierbarkeit, mit der sichergestellt werden soll, dass systematische Fehlfunktionen im Wahl- beziehungsweise im Abstimmungsablauf

erkannt werden. Zur Verifizierbarkeit gehört insbesondere, dass Stimmende zuverlässig kontrollieren können, dass ihre Stimme das System unverändert erreicht hat. Der ursprüngliche Ansatz einer schrittweisen Einführung der elektronischen Stimmabgabe nach dem Grundsatz "Sicherheit vor Tempo" wird auch in der Roadmap betont.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher keinerlei Versuche mit Vote électronique durchgeführt. Er könnte sich aber künftig - eine genügende rechtliche Grundlage vorausgesetzt - einer der Gruppen von Kantonen anschliessen, um sich an Testreihen zu beteiligen. Das in der übrigen Schweiz unübliche, im Kanton Basel-Landschaft aber bestehende Auslandschweizer-Stimmrecht auf kommunaler Ebene würde bei der Kooperation kein Hindernis darstellen. Erforderlich wäre allerdings die Harmonisierung der Stimmregister (inkl. stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer), die im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht erfolgt ist.

### *Gesetzgebungsprozess*

Der Landrat hat sich entschieden, mit dem neuen § 7a im Gesetz über die politischen Rechte die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe zu einem späteren Zeitpunkt zu schaffen. Die neue Rechtsgrundlage für Vote électronique orientiert sich zum einen an den Bestimmungen im Bundesgesetz über die politischen Rechte und zum anderen am Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich, dessen einschlägige Bestimmungen weitgehend wortgleich übernommen wurden.

In der Vernehmlassung wurde die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einführung von Vote électronique mehrheitlich begrüsst. Nur vereinzelte Stimmen sprachen sich dezidiert gegen die Gesetzesergänzung aus.

Gelegentlich wurde im Rahmen der Vernehmlassung auch gefordert, dass sich der Kanton Basel-Landschaft nach Schaffung der Gesetzesgrundlage an einem der laufenden Vote électronique-Pilotprojekte beteilige.

Die Gegnerschaft der Gesetzesrevision wies darauf hin, dass Vote électronique hohen Kosten und Risiken mit sich bringe. Für kleine Gemeinden stehe der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem wurde argumentiert, die Einführung von Vote électronique sei noch lange

nicht spruchreif, weshalb mit der neuen Bestimmung nur eine Gesetzesnorm "auf Vorrat" geschaffen werde, was grundsätzlich abzulehnen sei.

In der Debatte im Landrat wurde allgemein die Erwartung ausgesprochen, dass Vote électronique in der Zukunft eine wichtige Form der Meinungsäusserung bei Wahlen und Abstimmungen bilden werde. Eine Mehrheit des Landrates leitete daraus ab, es sei daher angebracht, eher früher als später eine Basis zu schaffen, auf welcher Vote électronique dereinst eingeführt werden könnte. Andere Stimmen wiesen darauf hin, dass heute noch kein zuverlässiges System für eine elektronische Stimmabgabe bestehe und dass es noch viele Jahre dauern könnte, bis eine technisch ausgereifte Lösung vorliege. Die Schaffung einer Grundlage für Vote électronique komme daher zu früh und wecke allenfalls noch nicht erfüllbare Erwartungen.

#### *Einführung von Vote électronique zu einem späteren Zeitpunkt*

Die vom Landrat verabschiedete Ergänzung im Gesetz über die politischen Rechte bildet lediglich eine rechtliche Grundlage für die Einführung von Vote électronique. Konkrete Pläne zur Einführung von Vote électronique, auch nur zu Versuchszwecken, bestehen im Kanton Basel-Landschaft nicht. Immerhin wäre auf der Basis der neuen Rechtsgrundlage aber eine Beteiligung an Vote électronique-Pilotprojekten denkbar, die von Gruppen anderer Kantone bereits durchgeführt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt derzeit die Tests anderer Kantone und des Bundes mit Interesse. Sollte die Sicherheit und die Effizienz von Vote électronique zweifelsfrei nachgewiesen werden und sollten sich die Kosten für die elektronische Stimmabgabe den Kosten für die herkömmliche Stimmabgabe angleichen, würde der Regierungsrat die Einführung von Vote électronique umgehend prüfen.

## **AMTLICHES INFORMATIONSBLETT BEI MAJORZWAHLEN**

### *Ausgangslage*

Bei Majorzwahlen mit der Möglichkeit der Stillen Wahl (auf Kantons-ebene: Bezirksgerichts- und Friedensrichter/-innenwahlen) können

gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte Personen bis zum 48. Tag vor dem Entscheid an der Urne zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag bildet die Grundlage für das amtliche Informationsblatt. Er schränkt die Wahlmöglichkeit aber nicht ein: Bei Majorzwahlen bleiben grundsätzlich alle Stimmberechtigten wählbar, unabhängig davon, ob sie zur Wahl vorgeschlagen wurden oder nicht.

### *Erweiterung des Einsatzes des Informationsblatts*

Die vom Landrat verabschiedete, neue Regelung sieht nun vor, dass ein amtliches Informationsblatt bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen abgegeben werden muss, obschon bei diesen Wahlen die Stille Wahl gemäss Kantonsverfassung ausgeschlossen ist und bleibt. Mit der Massnahme soll eine Verbesserung des Informationsstands der Stimmberechtigten betreffend ernsthafte Kandidaturen bei Majorzwahlen erreicht werden.

### *Verfahren*

Wenn für Regierungsrats- und Ständeratswahlen ebenfalls ein amtliches Informationsblatt an die Stimmberechtigten abgegeben wird, bedingt dies ein Eingabeverfahren für Wahlvorschläge. Der Landrat hat ein solches geschaffen und dabei auf den Prozess zurückgegriffen, der auch bei den Bezirksgerichts- und Friedensrichter/-innenwahlen angewendet wird. Demnach müssen Kandidaturen, die auf dem amtlichen Informationsblatt-bekannt gegeben werden sollen, bis zum 48. Tag vor der Wahl bei der Landeskanzlei eingereicht werden. Die Kandidaturen müssen auf einem offiziellen Formular vorgeschlagen und von 15 Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt werden. Das Informationsblatt wird zusammen mit dem Wahlzettel versandt.

### *Kann-Regelung für Gemeinden*

Auch die Gemeinden erhalten nach der neuen Regelung die Kompetenz, bei allen kommunalen Wahlen nach dem Majorzverfahren ein amtliches Informationsblatts beizulegen. Da die Verhältnisse in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind, hat sich der Landrat für eine "Kann-Regelung" entschieden: Gemeinderat oder Bürgerrat können selbst entscheiden, ob auch bei Gemeindewahlen generell amtliche Informationsblätter

verwendet werden sollen. Ausgeschlossen ist allerdings eine Regelung von Fall zu Fall.

In der Vernehmlassung begrüßte die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden die Einrichtung eines amtlichen Informationsblatts bei Majorzwahlen. Einzelne sprachen sich gegen die Neuerung aus, weil dadurch die Gefahr entstehe, dass für Kanton und Gemeinden hinsichtlich Wahlinformationen verschiedene Standards gelten. Andere lehnten die neue Bestimmung ab, weil bei ihnen die Einführung des Informationsblatts auf Gemeindeebene keine Zustimmung fand.

Der Landrat stimmte den beiden in einer Vorlage zusammengefassten Gesetzesänderungen (Schaffung einer Grundlage zur Einführung von Vote électronique und Einrichtung eines Informationsblatt bei Majorzwahlen) mit 51 Ja-Stimmen gegen 27 Nein-Stimmen zu. Das 4/5-Mehr wurde verfehlt, weshalb es zur (obligatorischen) Volksabstimmung kommt.

### **Empfehlung**

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 51 Ja-Stimmen gegen 27 Nein-Stimmen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, den beiden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Vote électronique sowie Einführung eines Informationszettels zu fristgerecht gemeldeten Kandidierenden bei Majorzwahlen) zuzustimmen.

Liestal, 14. April 2015

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Reber  
der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: [www.bl.ch/2015-06-abstimmung6](http://www.bl.ch/2015-06-abstimmung6)

## **Gesetz über die politischen Rechte**

Änderung vom 5. März 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 1bis (neu)**

<sup>1bis</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.

#### **§ 7a (neu)**

##### **Elektronische Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, sachlich und zeitlich eingrenzen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **§ 26 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 bis 5 und 33a mitgeteilt worden sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

<sup>4</sup> Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 5. März 2015

Im Namen des Landrates

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter

### **Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen**

Gemäss §§ 83 und § 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR.

Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.